

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW 2005 S. 498), hat der Rat der Gemeinde Elsdorf mit Beschluss vom 22.05.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	39.706.000 €
in der Ausgabe auf	56.622.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.577.000 €
in der Ausgabe auf	5.577.000 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 927.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 954.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 450 v.H. |

### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept decken die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) ab dem Haushaltsjahr 2005. Die Abdeckung der Fehlbeträge erfolgt nach dem Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahr 2014. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende von dem Vermerk betroffene Planstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

## § 8

### (1) Erheblich im Sinne

- des § 80 Abs. 2 Nr. 1 GO ist eine Überschreitung der jeweiligen Teilhaushaltsplansumme um 3 %,
- des § 80 Abs. 2 Nr. 2 GO sind Ausgaben für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einer Höhe von mehr als 100.000 €,
- des § 34 Abs. 1 GemHVO sind alle Änderungen bei Einnahmen und Ausgaben von mehr als 15.000 €.

Geringfügig im Sinne des § 80 Abs. 3 Nr. 1 GO sind Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 €.

### (2) Erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 S. 5 GO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, die einen Betrag von 25.000 € überschreiten.

- Ausgenommen hiervon sind über- und außerplanmäßige Ausgaben
- die aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Leistungspflicht bewirkt werden müssen.

Geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 S. 6 GO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500 €.

## § 9

### Deckungsvermerke

#### **Verwaltungshaushalt**

- 1) Die Ausgaben der Gruppierungsziffern 4110 in den entsprechenden Unterabschnitten
  - Versorgungsrücklagen-Fonds – werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2) Die Ausgabenhaushaltsstelle 1300.5200 wird für einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgabehaushaltsstelle 1300.9350 erklärt.
- 3) a) Mehreinnahmen bei den Unterabschnitten 4200, 4350, 4370, 5710, 5730, 6750, 7000, 7070, 7210, 7500, 7510, 7600, 7620, 7630, 7640 und 7650 berechtigen zu Mehrausgaben bei den v. g. Unterabschnitten.  
b) Die Ausgabehaushaltsstellen bei den unter a) genannten Unterabschnitten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 4) Die Haushaltsstellen 1300.5200 bis 1300.6500 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 5) Die Ausgabe-Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt mit den Gruppierungsnummern 52, 59, 60, 63 und 65 jeder einzelnen Schule sind gem. § 18 GemHVO a.F. gegenseitig deckungsfähig. Die Einnahme-Haushaltsstellen mit der Gruppierungsnummer 1510 sind zweckgebunden für die v.g. Ausgabe-Haushaltsstellen jeder einzelnen Schule; Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben.
- 6) Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 3520.1510 berechtigen zu Mehrausgaben bei Haushaltsstelle 3520.6200
- 7) Die Ausgabehaushaltsstellen 0220.5620 und 0600.5620 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8) Die Haushaltsstellen 0600.5200 bis 0600.6550 mit Ausnahme 0600.5620 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 9) a) Die Ausgabehaushaltsstellen 6300.5100, 6300.5101 und 6300.5110 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.  
  
b) Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 6700.1510 berechtigen zu Mehrausgaben bei Haushaltsstelle 6700.5100
- 10) Die Ausgabehaushaltsstellen 7710.5200, 7710.5300 und 7710.5500 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 11) Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 9000.2650 berechtigen zu Mehrausgaben bei Haushaltsstelle 9000.8450
- 12) Die Ausgabehaushaltsstellen 9000.8100 und 9000.8110 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 13) Die Ausgabehaushaltsstellen 9100.8060 und 9100.8071 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### **Vermögenshaushalt**

- 1) a) Die Einnahmen bei der Haushaltsstelle 6200.3270 dürfen nur für Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6200.9270 verwendet werden.  
  
b) Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 6200.3270 berechtigen zu Mehrausgaben bei Haushaltsstelle 6200.9270  
  
c) Die Ausgabe-Haushaltsstellen des Abschnittes 63 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- d) Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 6300.3510 und 6300.3520 berechtigen zu Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen des Abschnittes 63
  - e) Die Einnahmen der Haushaltsstelle 6800.3500 dürfen nur für Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6800.9500 verwendet werden
  - f) Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 6800.3500 berechtigen zu Mehrausgaben bei Haushaltsstelle 6800.9500
- 2)
- a) Die Einnahmen der Haushaltsstelle 7000.3550 dürfen nur für Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7000.9600 verwendet werden
  - b) Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 7000.3550 berechtigen zu Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 7000.9600
  - c) Die Ausgabe-Haushaltsstellen des Unterabschnittes 7000 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt außer 7000.9600
  - d) Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 8800.3400 berechtigen zu Mehrausgaben bei Haushaltsstelle 8800.9320